Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten





ANERKENNUNG



Die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten hat in einem Anerkennungsverfahren festgestellt, dass die

> Universitätsklinikum Leipzig AöR Institut für Laboratoriumsmedizin, Klinische Chemie und Molekulare Diagnostik Zentrallabor

Paul-List-Straße 13/15 04103 Leipzig



die Kompetenz nach

Richtlinie 98/79/EG und DIN EN ISO/IEC 17025

für

Erhebung klinischer Daten im Rahmen von Leistungsbewertungsprüfungen von In-vitro-Diagnostika in den Fachgebieten Klinische Chemie (einschließlich Hämatologie. Hämostaseologie), Immunologie (einschließlich Allergologie)



besitzt.

Die Anerkennung nach § 15 (5) Medizinproduktegesetz ist bis zum 15.12.2024 befristet.

Die Urkunde gilt nur in Verbindung mit dem Bescheid über die Anerkennung, der die verbindlichen Angaben zur Anerkennung enthält. Der Geltungsbereich der Anerkennung ist in der Anlage zum Bescheid in der jeweils geltenden Fassung konkretisiert und kann unter www.zlg.de eingesehen werden.

Registriernummer ZLG-AP-252.10.65-01



Bonn, den 25.05.2022



In Vertretung

















Anerkennungsgrundlagen

Richtlinie 98/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.Oktober 1998 über In-vitro-Diagnostika

Gesetz über Medizinprodukte (Medizinproduktegesetz – MPG)

Anerkennungsregeln der ZLG (www.zlg.de)

- Allgemeine Regeln für die Anerkennung und Benennung (1000 RE01)
- Regeln für die Anerkennung von Laboratorien (1200 RE01)

DIN EN 13612 : 2002-08

Leistungsbewertung von In-vitro-Diagnostika

DIN EN ISO/IEC 17025: 2018

Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf-

und Kalibrierlaboratorien

Für die Verwendung von Hinweisen auf den Anerkennungsstatus gilt das Dokument der ZLG 1000_HI02 (www.zlg.de).